

# BGer 1C 56/2020 vom 18. März 2020

Bundesgericht, 2020-03-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_56\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_56_2020)

FR: TF 1C 56/2020 du 18 mars 2020

IT: TF 1C 56/2020 del 18 marzo 2020

## Regeste

Baubewilligungspflicht für Zaun | Raumplanung und öffentliches Baurecht

## Erwägungen

### E. 1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Urteil, mit dem das Verwaltungsgericht die Beschwerde gegen die Verpflichtung des Beschwerdeführers, eine nachträgliche Baubewilligung einzureichen, abgewiesen hat; dagegen ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig ( Art. 82 ff. BGG ). Er schliesst das Baubewilligungsverfahren indessen nicht ab; es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur ( BGE 133 IV 139 E. 4 ) bewirken könnte ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde ( Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ). Die zweite Voraussetzung fällt vorliegend ausser Betracht. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind; bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden hat er die Tatsachen anzuführen, aus denen sich der nicht wiedergutzumachende Nachteil ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist ( BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; zum Ganzen: BGE 141 IV 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292 ).

### E. 2

Der Beschwerdeführer legt unter Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht dar, inwiefern er durch die Verpflichtung zur Einreichung eines nachträglichen Baugesuchs einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur erleiden könnte. Das ist auch nicht ersichtlich, sondern trifft im Gegenteil offenkundig nicht zu. Auf die Beschwerde ist damit im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Da allerdings das Bundesgericht im vom Beschwerdeführer zitierten Urteil 1C\_424/2016 vom 27. März 2017 in ähnlicher Konstellation auf eine Beschwerde eingetreten ist, ohne sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob ein anfechtbarer Zwischenentscheid vorliege, rechtfertigt sich, von einer Kostenaufgabe abzusehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.